ÖSTERREICHISCHE F MA·FINANZMARKTAUFSICHT

Update Verwaltungspraxis WPFG/IFR

MMag. Adrian Trif, BA Teamleiter Analyse Wertpapierunternehmen und Crowdfunding Dienstleister Wien, 07. Mai 2024



FMA-PRAXISDIALOG 2024 RECHTSGRUNDLAGEN



- Unmittelbar anwendbares EU-Recht
 - Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)
 - Delegierte Rechtsakte ("L2-VO", RTS/ITS der Kommission), zB DVO 2021/2284
- Österreichisches Recht
 - WPFG (Umsetzung IFD, Vollziehung IFR)
 - WPFV
 - WPF-StDMV
 - Entscheidung im Einzelfall
- Guidance-Instrumente
 - Guidelines, Q & A
 - Informationsveranstaltungen, zB Praxisdialog
 - Rückfragen, Beantwortung von Anfragen

FMA-PRAXISDIALOG 2024 IFR - AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



- Art 3 IFR: Diese Verordnung hindert Wertpapierfirmen nicht daran, mehr Eigenmittel und Bestandteile von Eigenmitteln sowie liquide Aktiva zu halten oder strengere Maßnahmen anzuwenden als in dieser Verordnung verlangt.
- Art 9 (1) lit i IFR: "…" "hartes Kernkapital" entspricht dem harten Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, "…"
- Art 12 IFR:
 - Abs 1 und 2 Kriterien
 - Abs 3 und 4 Übergang von Klasse 3 zu 2 und umgekehrt, einschließlich unverzüglicher Meldepflichten an FMA
- Art 22 IFR: Berechnung von K-NPR. Für die Zwecke der Berechnung von K-NPR wird die Eigenmittelanforderung für die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, anhand eines der folgenden Ansätze berechnet: a) des Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; b) des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; c) des auf einem alternativen internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Art 43 (1) lit a IFR: "…" in den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva "…"
 - durchaus komplexe Verweise, sowohl innerhalb des "eigenen", prudentiellen Regelwerks, aber insbesondere auch auf das Bankenaufsichtsrecht ("CRR", delVO "LCR")

FMA-PRAXISDIALOG 2024 IFR-MELDUNGEN



Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, technische Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen

- Adressat der Meldepflichten ist immer die WPF (Art 3 und 4)
- Meldebögen und Tabellen (Anhänge I-IV und VIII-IX für aufsichtliche Meldungen; Anhang + Erläuterung; Anhang V einheitliches Datenpunktmodell + Validierungsregeln)
- Meldestichtage/Einreichungstermine/Korrekturmeldungen (Art 1 und 2)
 - 31. Dezember => 11. Februar (jährliche Meldungen)
 - 31. März => 12. Mai, 30. Juni => 11. August, 30. September => 11. November und 31. Dezember => 11. Februar (vierteljährliche Meldungen)
 - Anpassung bei abweichendem Bilanzstichtag
 - Übermittlung ungeprüfter Zahlen ist zulässig und aufgrund der aufsichtlichen Einreichungstermine systemimmanent
 - Bei Abweichung der geprüften Zahlen (nach Abschlussprüfung) von den ungeprüften Zahlen erfolgt Korrekturmeldung. Dies gilt auch bei anderen Korrekturen; zB aufgrund geänderter Datenlage.
- Format/Intervalle (Art 5 ff)

FMA-PRAXISDIALOG 2023 IFR-MELDUNGEN ⇔ JAHRESABSCHLUSS



- Art 2 (4) DVO 2021/2284: Wertpapierfirmen k\u00f6nnen ungepr\u00fcfte Zahlen \u00fcbermitteln. Weichen die gepr\u00fcften Zahlen von den \u00fcbermittelten ungepr\u00fcften Zahlen ab, sind die revidierten gepr\u00fcften Zahlen unverz\u00fcglich nachzureichen. F\u00fcr die Zwecke dieses Artikels sind "ungepr\u00fcfte Zahlen" Zahlen, die nicht Gegenstand des Pr\u00fcfungsurteils eines externen Abschlusspr\u00fcfers sind, w\u00e4hrend gepr\u00fcfte Zahlen von einem externen Abschlusspr\u00fcfer, der ein Pr\u00fcfungsurteil abgibt, gepr\u00fcft wurden.
- ➢ Geprüfte ⇔ ungeprüfte Zahlen am Beispiel der Jahreszahlen (Bilanzstichtag 31.12.):
 - > Spätestens bis 11. Februar IFR-Meldung anhand zulässigerweise auch ungeprüfter Zahlen
 - > Spätestens bis 30. Juni Jahresabschluss anhand geprüfter Zahlen, einschließlich IFR-Korrekturmeldung

FMA-PRAXISDIALOG 2024 STAMMDATEN



- Europarechtliche Normen setzen Stammdaten voraus => Notwendigkeit zur Erlassung der WPF-StDMV
- Erstmalige Mitteilung der entsprechenden Stammdaten bis 28.02.2023 ist erfolgt.
 - "Anlage 1 Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene"
 - "Anlage 2 Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe"
 - "Anlage 3 Ausweis zur Gruppe ohne österreichische Wertpapierfirma als Mutter"
- seither nachfolgend Meldung von Änderung(en) zwecks Herstellung der aktuellen Meldelage
 - § 3 (1) WPF-StDMV: Jede Veränderung der gemäß § 4 zu übermittelnden Stammdaten ist binnen eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung zu melden. Hierbei ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens anzugeben.

FMA-PRAXISDIALOG 2024 KLASSEN UND WPF-GRUPPEN IFR/WPFG



❖ 62 WERTPAPIERFIRMEN

- Davon Klasse 2: 3 WPF
 - 2 aufgrund Größenmerkmale (Umsatzerlöse ≥ 30 Mio. EUR und AUM ≥ 1,2 Mrd. EUR)
 - 1 aufgrund Ausübung der nunmehrigen Berechtigung zum Halten von Kundengeldern/-Finanzinstrumenten (CMH und ASA ≠ 0)
- Davon Klasse 3: 59 WPF

❖ 15 WERTPAPIERFIRMENGRUPPEN

- Davon Klasse 2: 1 WPF-Gruppe
- Davon Klasse 3: 2 WPF-Gruppen (Aufsichtliche Konsolidierung)
- Davon Gruppenkapitaltest: 12 WPF-Gruppen
 - Erfüllung der Voraussetzungen (Art 8 IFR; § 36 WPFG)
 - Kapitalbeziehungen hartes Kernkapital
 - K-Faktoren AUM, COH, ASA, CMH, NPR und CMG (5 x Schwellenwerte Art 12 Abs 1 IFR)
 - kein Eigenhandel bzw Emission/Platzierung
 - kein Halten von Geldern/Finanzinstrumenten von Kunden

FMA-PRAXISDIALOG 2024 AUSBLICK



Meldewesen

- Renumeration Benchmarking Datenerhebung für GJ 2023 (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG – dzt. 2 öst. Klasse 2 WPF betroffen)
- Gender Pay Gap Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG) und High Earners Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/08 iVm § 24 Abs 2 WPFG) dzt. keine öst. WPF betroffen
- Erweiterung und Überarbeitung Meldewesen/Stammdaten => Information folgt; zB neuer Meldebogen zu Diversity Benchmarking (gem. EBA/GL/2023/08) ab 2025

Upcoming

- Final Report Draft Regulatory Technical Standards on the scope and methods of consolidation of an investment firm group under Article 7(5) of Regulation (EU) 2019/2033 (EBA/RTS/2023/03 <u>Link EBA Website</u>) Veröffentlichung/Erlassung durch Kommission ausstehend
- Final report on Guidelines on the application of the group capital test for investment firms
 (EBA/GL/2024/03 <u>Link EBA Website</u>) Übersetzungen ausstehend, danach Comply-Mechanismus

Review IFR/IFD

- Link Schreiben Kommission an EBA/ESMA ("Call for Advice")
- voraussichtlich demnächst Start der öffentlichen Konsultation, einschließlich Datenerhebung
- "Industry Workshop" der EBA am 25. September 2024

FIN AN ZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

Kompetenz
Kontrolle
Konsequenz